

Statuten der Pfadiabteilung Heidegg

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

1 Unter dem Namen "Pfadiabteilung Heidegg", nachstehend Abteilung genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Embrach

2 Die Abteilung entstand aus der Fusion der Mädchenabteilung Heidegg und der Knabenabteilung St. Georg in Embrach

3 Die Abteilung besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie ist Mitglied des Kantonalverbandes Pfadi Züri und der Pfadibewegung Schweiz (PBS)

Art. 2 Zweck

1 Die Pfadibewegung fördert die ganzheitliche Entwicklung ihrer Mitglieder und stärkt ihr moralisches und soziales Bewusstsein. Sie versteht Erziehung als Entwicklungsprozess, der junge Menschen zur freien Rücksichtnahme gegenüber Andern fähig macht

2 Im Weiteren verfolgt die Abteilung mit ihrer Tätigkeit die Ziele gemäss Art. 1 und 2 der Statuten der PBS.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitgliedschaft

1 Aktivmitglieder sind alle Biber, Wölfe, Pfadfinder/-innen und Rover eingeschlossen aller Leiter/-innen, die gemäss Art. 4 dieser Statuten in die Abteilung aufgenommen wurden und Aktivmitglieder im Sinne von Art. 4 Abs. 1 der Statuten der Pfadi Züri und Art. 6 der PBS sind.

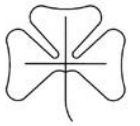
Art.4 Beginn der Aktivmitgliedschaft

1 Die Aufnahme von Aktivmitgliedern ist jederzeit möglich. Sie erfolgt, auf Einreichung eines entsprechenden Anmeldeformulars, durch die Abteilungsleitung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Art. 5 Ende der Mitgliedschaft

1 Der Austritt kann jederzeit bei der Abteilungsleitung eingereicht werden, nachdem das Mitglied allen Verpflichtungen gegenüber der Abteilung nachgekommen ist. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

2 In Ausnahmefällen oder bei schweren Verfehlungen kann die Abteilungsleitung, auf Antrag des Abteilungsrats, ein Mitglied, unter Angaben von Gründen, ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innert 14 Tagen einen Rekurs an die Mitgliederversammlung einzureichen.



III Organisation

Art. 6 Organe

1 Die Organe der Abteilung sind:

A Die Mitgliederversammlung (MV)

B Die Abteilungsleitung (AL)

C Der Abteilungsrat (AR)

D Der Elternrat (ER)

A Die Mitgliederversammlung (MV)

1 Die MV ist oberstes Organ der Abteilung und wird von der Abteilungsleitung geleitet. Bei Verhinderung der Abteilungsleitung, übernimmt ein/e Stellvertreter/-in die Leitung der MV.

2 Sie umfasst als Stimmberechtigte die an der MV teilnehmenden Aktivmitglieder.

3 Die MV wird von der Abteilungsleitung nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, unter Beilage einer provisorischen Traktandenliste, mindestens 14 Tage vor dem Versammlungsdatum einberufen. Die Einberufung erfolgt auf dem Postweg oder per Email.

4 Die MV bestätigt die vom AR getroffene Wahl der Abteilungsleitung. Ebenso wählt die MV die vom AR vorgeschlagenen ER-Mitglieder und den/die von der Abteilungsleitung vorgeschlagene Kassier/-in.

5 Die MV hat die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe und kann sie aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

6 Die MV kann nur Dinge beschliessen, die auf der Traktandenliste aufgeführt wurden. Anträge zur Aufnahme in diese sind vor Beginn der MV dem/der Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

7 Die MV genehmigt die Jahresrechnung und deren Revisionsbericht, den Jahresbericht der Abteilungsleitung sowie das vom AR vorgeschlagene Budget.

8 Die gesetzlichen Vertreter der Aktivmitglieder werden zu ihrer Information über die Tätigkeit der Abteilung ebenfalls zur MV eingeladen.

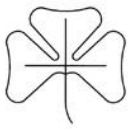
B Die Abteilungsleitung

1 Die Abteilungsleitung besteht in der Regel aus zwei Abteilungsleiter/-innen(AL). Sie sind die höchsten Leiter/-innen der Abteilung und bilden das ausführende Organ der Abteilung. Nach Möglichkeit sollten beide Geschlechter in der Abteilungsleitung vertreten sein.

2 Die AL sollten volljährig sein und den Panoramakurs oder einen entsprechenden Kurs besucht haben.

3 Die AL vertreten die Abteilung nach aussen. Sie ernennen die Mitglieder des AR. Besteht die Abteilungsleitung aus nur einem/r Abteilungsleiter/-in, bestimmt er/sie eine/n Stellvertreter/in aus den Reihen des AR.

4 Weisungen der AL bezüglich Sicherheit im Pfadibetrieb sind für alle Leiter/-innen verbindlich.



C Der Abteilungsrat

1 Der AR wird von der AL präsiert.

Dem AR gehören zusätzlich folgende Mitglieder an:

- Biberstufen Einheitsleiter
- Wolfsstufen Einheitsleiter
- Pfadistufen Einheitsleiter
- Piostufen Einheitsleiter

2 Im AR müssen beide Geschlechter angemessen vertreten sein.

3 Der AR entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statuarisch einem anderem Organ übertragen sind. Die AL kann sich im Rahmen von Art. 6B, Ziffer 4 gewisse Entscheide vorbehalten.

4 Der AR ist auch beschlussfähig, wenn Ämter vakant sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

5 Der AR berät das Budget und setzt den Mitgliederbeitrag fest, nach Beizug des Kassiers als Berater.

D Der Elternrat (ER)

1 Der ER besteht aus max. 9 gesetzlichen Vertretern der Aktivmitglieder. Die Mitglieder des ER werden auf Antrag des AR von der MV für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

2 Das ER steht der Abteilungsleitung bzw. dem AR mit beratender Funktion zur Seite, lässt ihr jedoch in ihrer pfaderischen Arbeit volle Freiheit.

3 Gesetzliche Vertreter von Aktivmitgliedern auf den Stufen Leiter/-innen oder höher können nicht in den ER gewählt werden.

4 Der ER wählt aus seinen Reihen zwei Rechnungsrevisoren (s. Art. 9.1).

IV Finanzen

Art. 7 Mitgliederbeitrag

1 Die Aktivmitglieder bezahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe vom AR festgesetzt wird.

Die AL kann in besonderen Fällen einem Mitglied den Beitrag reduzieren oder erlassen.

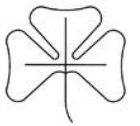
Art. 8 Vereinsvermögen

1 Das Vereinsvermögen setzt sich aus dem Bestand der Abteilungskonti, den Vermögenswerten der Stufen/Gruppen sowie Material und Inventar zusammen.

2 Die Einnahmen der Abteilung bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, Spenden, Subventionen, Finanzaktionen, Vereinsanlässen sowie Vermögenserträge aus dem Abteilungsvermögen.

Art. 9 Jahresrechnung

1 Der/Die Kassier/-in legt der MV jährlich eine per 31. Dezember abgeschlossene und revidierte Jahresrechnung vor.



Art. 10 Haftung

Für Verbindlichkeiten der Abteilung haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der Mitglieder.

Art. 11 Versicherungen

1 Die Aktivmitglieder sind an den offiziellen Anlässen im Rahmen der von der Pfadi Züri abgeschlossenen Policen gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

2 Die Versicherungsprämien sind im Mitgliederbeitrag enthalten.

V Schlussbestimmungen

Art. 12 Statutenänderungen

1 Über Statutenänderungen beschliesst die MV mit 2/3-Mehrheit.

2 Die Statutenänderungen treten nach Beschluss der MV sofort in Kraft.

Art. 13 Auflösung des Vereinsstatus

1 Über die Auflösung des Vereinsstatus beschliesst die MV mit 3/4-Mehrheit. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Aktivmitglieder anwesend ist.

Art. 14 Auflösung der Abteilung

1 Über die Auflösung der Abteilung beschliesst die MV mit 3/4-Mehrheit. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Aktivmitglieder anwesend sind.

2 Das Vermögen der Abteilung geht an die Pfadi Region Winterthur, welche es einer Nachfolgeorganisation übergeben oder – nach Ablauf von 2 Jahren – für ähnliche Zwecke verwenden wird.

Art. 15 Vertretung an der DV der Pfadi Züri und der Region Winterthur

1 Der FR wählt auf Antrag der AL die der Abteilung zustehenden Delegierten für die DV der Pfadi Züri.

Art. 16 Inkraftsetzung

1 Diese Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 17.3.19 angenommen. Sie treten in Kraft, sobald sie vom Vorstand der Pfadi Region Winterthur genehmigt worden sind. Allfällige frühere Statuten sind damit aufgehoben.

Der Abteilungsrat:

Ort, Datum

Vulgo, Unterschrift

Ort, Datum

Vulgo, Unterschrift

Präsident/in Pfadi Region Winterthur:

Ort, Datum

Vulgo, Unterschrift